

## Teilnahmebedingungen für Wettbewerbe des Carglass® Köln Triathlon 2025

(1) Der **Carglass® Köln Triathlon 2025** besteht aus den Wettbewerben Mitteldistanz, Olympische Distanz, Sprint-Distanz, Mitteldistanz-Staffel und Olympische Staffel und wird in der Kölner Innenstadt durchgeführt.

(2) **Veranstalter** vom Carglass® Köln Triathlon ist der Kölner Verein für AusdauerSport e.V.

Die Kölner AusdauerSport GmbH, Girlitzweg 30 | Halle Tor 1, 50829 Köln, ist mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt.

(3) Alleiniger Vertragspartner aller Teilnehmenden des Carglass® Köln Triathlon 2025 ist die Kölner AusdauerSport GmbH (nachfolgend **organisatorischer Veranstalter**).

(4) **Teilnehmende** sind natürliche Personen, welche an einem der Wettbewerbe teilnehmen.

(5) **Interessierte** sind natürliche Personen, welche an einem der Wettbewerbe teilnehmen möchten.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmenden und dem organisatorischen Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag).

(2) Der Organisationsvertrag zwischen den Teilnehmenden und dem organisatorischen Veranstalter kommt zustande, wenn der Organisationsbeitrag vom Konto der Interessierten abgebucht wurde.

(3) Die Teilnehmenden erkennen an, dass mit ihrer Anmeldung zur Veranstaltung die Leistungserbringung des organisatorischen Veranstalters beginnt.

(4) Neben diesen Teilnahmebedingungen gelten zusätzlich jeweils für die einzelnen Wettbewerbe folgende **sportliche Regeln** in ihrer gültigen Fassung und werden damit auch Bestandteil des Organisationsvertrags (die Regeln der Teilnahmebedingungen gehen im Falle des Widerspruchs den sportlichen Regeln vor):

(a) Alle Wettbewerbe des Carglass® Köln Triathlon werden nach der Sportordnung (SpO) der [Deutschen Triathlon Union \(DTU\) e.V.](#) und der [International Triathlon Union \(ITU\)](#) durchgeführt. Diese gilt für Sportler:innen mit und ohne Lizenz. Des Weiteren gilt die Straßenverkehrsordnung.

(b) Die Einhaltung der o. g. sportlichen Regeln wird von der Wettkampfaufsicht des Verbandes kontrolliert und protokolliert.

(5) Die sportlichen Regeln, die hier aufgeführt sind, werden von den genannten Institutionen regelmäßig weiterentwickelt, um einen sportlich fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Mögliche Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmenden nach ihrer Anmeldung erfolgen und die vom organisatorischen Veranstalter auf dessen Internetseite oder in Schriftform bekanntgegeben werden, werden Bestandteil des Organisationsvertrages.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen und Gesundheit der Teilnehmenden

(1) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht die Teilnahmevoraussetzungen für alle Wettbewerbe auf seiner Internetseite (nachfolgend **Ausschreibungen** genannt). Diese sind für alle Teilnehmenden verbindlich.

(2) Die Teilnehmenden bestätigen mit ihrer Anmeldung, die eigenen gesundheitlichen Voraussetzungen, ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes, geprüft zu haben.

(3) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr der Teilnehmenden.

(4) Jede natürliche Person, die im Kalenderjahr des Starts das 15. Lebensjahr (Olympische Staffel), das 16. Lebensjahr (Sprint-Distanz), 17. Lebensjahr (Mitteldistanz-Staffel) und das 18. Lebensjahr (Olympische Distanz und Mitteldistanz) vollendet hat, ist teilnahmeberechtigt. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen im Rahmen der Mitteldistanz-Staffel und der Olympischen Staffel keine zwei Einzeldisziplinen nacheinander absolvieren.

(5) Die Teilnehmenden erklärt, einen Nachweis vorzulegen, der die Unbedenklichkeit der Teilnahme bestätigt, falls der organisatorische Veranstalter und/oder die Behörden diesen verlangen. In welcher Form der Nachweis erbracht werden muss, wird der organisatorische Veranstalter rechtzeitig bekannt geben.

### § 3 Anmeldung und Teilnehmerbeitrag

(1) Interessierte können sich zur Teilnahme an einem Wettbewerb ausschließlich über die Online-Anmeldung im Internet anmelden. Der organisatorische Veranstalter akzeptiert keine Anmeldungen per E-Mail, Telefon, Fax, Brief etc.

(2) Unternehmensanmeldungen sind ausschließlich online und nur bis zum 31. Juli 2025 möglich. Nach dem 31.7.25 wird eine Rechnung über alle eingegangenen Anmeldungen gestellt. Es wird immer die 2. Preisstufe berechnet. [Wie lauten hier nochmal die Konditionen?]

(3) Der organisatorische Veranstalter gibt dabei die maximale Anzahl von Teilnehmenden je Wettbewerb bekannt (Teilnehmerlimit). Jede:r, die/der die Voraussetzungen für einen

Wettbewerb der Veranstaltung entsprechend der Ausschreibungsbedingungen erfüllt, kann sich bis zum 14. August 2025 anmelden, sofern das Teilnehmerlimit nicht vorher erreicht wurde. Nach dem 14. August 2025 sind nur noch Nachmeldungen zzgl. einer Nachmeldegebühr möglich.

(4) Mit der Anmeldung sind das Startgeld inklusive der Servicepauschale und die Kosten für individuell gewählte Zusatzleistungen (z. B. Merchandise-Artikel, Eventshirt etc.) zur Zahlung fällig. Die Höhe des Startgeldes ist abhängig von der gemeldeten Teilnehmerzahl.

(5) In das Startgeld ist eine Servicepauschale integriert, die die Verwaltungskosten für die Registrierung und die zur Organisation der Veranstaltung notwendigen Vorleistungen abdeckt. Die Servicepauschale wird grundsätzlich nicht erstattet. Sie beträgt 50 €.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Wettbewerb entsteht erst dann, wenn der gesamte Zahlungsbetrag auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters eingegangen ist. Sollte der Zahlungsbetrag bis Anmeldeschluss nicht eingegangen sein, verfällt der Anspruch auf einen Startplatz.

(7) Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches Recht und ist nicht übertragbar. Der organisatorische Veranstalter disqualifiziert Teilnehmende, die nicht unter ihrem eigenen Namen starten.

### **Upgrade**

(8) Ein Upgrade von Sprint- auf Olympische oder Mitteldistanz bzw. von Olympischer auf Mitteldistanz ist grundsätzlich bis zum 14. August 2025 gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € möglich und kann eigenständig über den mit der Anmeldebestätigung erhaltenen Änderungslink durchgeführt werden. Neben der Bearbeitungsgebühr wird zusätzlich der Differenzbetrag zur neuen Distanz fällig.

### **Abholung der Startunterlagen**

(9) Die Teilnehmenden erhalten alle zur Teilnahme notwendigen Startunterlagen (Startnummer, Transponder etc.) sowie gebuchte Zusatzleistungen (Eventshirt etc.) im Triathlon-Dorf bei der Startunterlagenausgabe.

(10) Alle Teilnehmenden müssen zur Abholung der Startunterlagen die E-Mail-Teilnahmebestätigung, einen gültigen Ausweis mit Lichtbild und ggf. den DTU-Startpass vorlegen.

### **Codes**

(11) Anmeldungen per Code können ausschließlich online und bis zum 31. Juli 2025 erfolgen, sofern das Teilnehmerlimit des jeweiligen Wettbewerbs noch nicht erreicht worden ist.

(12) Codes gelten ausschließlich für das laufende Veranstaltungsjahr, für das sie ausgegeben wurden, und sind nicht auf andere Austragungsjahre übertragbar.

(13) Zugesandte Codes werden nicht erstattet.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

(1) Der Zahlungsbetrag besteht aus dem jeweiligen Startgeld des Wettbewerbs und den ggf. gebuchten Zusatzleistungen.

(2) Inländische Teilnehmende mit Wohnsitz in Deutschland können bis zum 14. August 2025 per S€PA-Lastschrift oder sofortüberweisung.de zahlen.

(3) Ausländische Teilnehmende können zwischen dem S€PA-Lastschriftverkehr (je nach Verfügbarkeit), Kreditkarten-(Mastercard oder Visa) oder sofortüberweisung.de-Zahlung wählen.

(4) Nachmeldungen auf der Tri.EXPO an der Startunterlagenausgabe können ausschließlich mit EC- bzw. Kreditkarte (Mastercard oder Visa) oder per sofortüberweisung.de bezahlt werden, sofern das Teilnehmerlimit nicht vorher schon erreicht wurde.

(5) Sollte die Startgebühr nicht bis maximal 14 Tage nach der Anmeldung, spätestens jedoch zum 14. August 2025, bezahlt werden, entfällt der Anspruch auf den Startplatz.

(6) Gebühren, die aufgrund fehlerhafter Bank- bzw. Kreditkartenangaben oder Rücklastschriften entstehen, werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Nichtantritt bei der Veranstaltung**

(1) Bei Nichtantritt zur Veranstaltung erfolgt keine Erstattung des Startgeldes oder der gebuchten Zusatzleistungen. Das gebuchte Eventshirt schicken wir nach der Veranstaltung gegen Zusendung eines frankierten Rückumschlags (aktuell 1,60 €) zu.

### **§ 6 Sicherheit während der Veranstaltung**

(1) Der organisatorische Veranstalter gibt den Teilnehmenden alle für die Wettkämpfe erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Veranstaltung auf seiner Internetseite oder den Startunterlagen verbindlich bekannt. Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle Vorgaben an die Teilnehmenden zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sind die ggf. notwendigen Hygienevorschriften zu beachten. Diese erhalten die Teilnehmenden bei Bedarf im Rahmen ihrer Teilnahmebestätigungen per E-Mail zu gesandt und sind darüber

hinaus auf der Webseite des organisatorischen Veranstalters einzusehen.

(2) Die Teilnehmenden werden den Anweisungen des organisatorischen Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z. B. Ordner, Streckenposten, Zielpersonal oder Sanitätsdienste) Folge leisten.

(3) Den Teilnehmenden ist bekannt, dass alle Wettbewerbe der Veranstaltung in einer Großstadt überwiegend auf öffentlichen Wegen durchgeführt werden. Der organisatorische Veranstalter prüft vor Beginn aller Wettkämpfe die jeweiligen Strecken und beseitigt sichtbare Hindernisse und Gefahrenquellen. Den Teilnehmenden ist bewusst, dass die Strecke für eine Großstadt typische Unebenheiten und Besonderheiten aufweisen kann. Die Teilnehmenden werden hierauf besonders achten.

(4) Bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmenden oder Besucher:innen gefährden könnten, ist der organisatorische Veranstalter berechtigt, Teilnehmende von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Es gelten im Übrigen die Ausschreibungen der jeweiligen Wettbewerbe sowie die Sportordnung (SpO) der [Deutschen Triathlon Union \(DTU\) e. V.](#) und der [International Triathlon Union \(ITU\)](#).

(6) Im Fall von kurzfristig geänderten behördlichen Vorgaben, u. a. aufgrund der Covid-19-Pandemie, können die Veranstaltungsstrukturen und die Organisationsabläufe noch nach der Anmeldung angepasst werden. Dies ist kein Grund zum Rücktritt von der Veranstaltung.

## § 7 Ausschluss und Disqualifikation

(1) Der organisatorische Veranstalter und das Wettkampfgericht sind berechtigt, Teilnehmende von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen (Disqualifikation), wenn eine oder mehrere der in der Sportordnung festgelegten Sachverhalte gegeben sind (<https://www.dtu-info.de/regelwerk-ordnungen/ordnungen.html>). Gründe für eine Disqualifikation sind unter anderem die Behinderung oder Gefährdung anderer Teilnehmender, das Nichttragen der Startnummer oder das Überschreiten des Zeitlimits. Zeitstrafen erfolgen unter anderem für das Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots oder das Nichtbeachten der Check-In Zeiten in der Wechselzone.

(2) Sollte ein oder sollten mehrere Teilnehmende die Veranstaltung als Plattform für vom organisatorischen Veranstalter nicht erlaubte Aktivitäten nutzen, die das Ansehen des organisatorischen Veranstalters oder seiner Sponsoren schädigen, behält sich der organisatorische Veranstalter vor, diese Teilnehmenden nicht starten zu lassen und aus dem Rennen zu nehmen bzw. diese Teilnehmer zu disqualifizieren. Dies gilt insbesondere für unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung für Dritte, insbesondere, wenn diese in Konkurrenz zu den Sponsoren des organisatorischen Veranstalters stehen. Alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit, im Zweifelsfall eine vorherige Absprache bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem organisatorischen Veranstalter durchzuführen.

(3) Bei jeder Art der Disqualifikation besteht **kein** Anspruch auf Erstattung der Startgelder und der Gebühren für Zusatzleistungen.

(4) Gegen eine Wertung bzw. eine Disqualifikation kann maximal bis 30 Minuten nach Wettkampfbefehl beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von 25,00 € zu zahlen.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird sofort bekanntgegeben und den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Wochen per Einwurfeinschreiben zugestellt. Im Zweifel gelten die Wettkampfbestimmungen der DTU bzw. der ITU.

(6) Der organisatorische Veranstalter behält sich vor, Teilnehmende bei groben Verstößen auch nach Ablauf der Einspruchsfrist zu disqualifizieren.

## § 8 Zeitmessung und Ergebnisse

(1) Die Zeitmessung erfolgt für alle Wettbewerbe ausschließlich mit einem Transponder der race result AG. Der Transponder muss mit dem daran befindlichen Klettband sicher am Knöchel befestigt werden.

Der Transponder ist unbedingt schon zu Beginn beim Schwimmen zu tragen, da dieser zum Registrieren am Schwimmstart zwingend notwendig ist. Ohne Transponder ist **kein** Start möglich.

(2) Der organisatorische Veranstalter kann die Zeitmessung nur bei ordnungsgemäßer Befestigung des Transponders und dem Passieren aller Zeitmessstellen gewährleisten.

(3) Der verbindlich zu tragende Transponder für die Zeitmessung wird im Rahmen der Anmeldung gemietet und muss nach Zieleinlauf abgegeben werden. Nicht zurückgegebene Transponder werden mit 80,00 € berechnet.

(4) Direkt nach der Veranstaltung werden vorläufige Ergebnislisten auf der Website des organisatorischen Veranstalters veröffentlicht. Die Ergebnisdarstellung erfolgt gemäß den sportlichen Regeln der unter § 1 Abs. 4 (a) dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Bearbeitung

der Einsprüche veröffentlicht der organisatorische Veranstalter die endgültige Darstellung der Ergebnisse aller Wettbewerbe. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich Platzierungen ändern.

## § 9 Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

(1) Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen oder Interviews im Radio, Fernsehen, Internet (z. B. Internetpräsenzen, Soziale Medien, Live-Streaming), App oder Printmedien (z. B. auf Plakaten, Flyern, Programmheft) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

(2) Der organisatorische Veranstalter speichert und verarbeitet die von den Teilnehmenden bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung und Kommunikation notwendigen Daten.

(3) Die Teilnehmenden erklären sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse, Wohnort, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien wie Online-Medien (z. B. Live-Streaming), Printmedien, App und Fernsehen einverstanden.

(4) Der organisatorische Veranstalter gibt mit ausdrücklicher Zustimmung der Teilnehmenden in der Online-Anmeldung erfasste, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu folgenden Zwecken an folgende Unternehmen weiter:

(a) Die race result AG, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 11, 76327 Pfinztal, <https://www.raceresult.com>, führt die Zeitmessung der Veranstaltung durch. Internet-Dienstleister ist die pooliestudios

GmbH, Rolandstraße 83, 50677 Köln, <https://pooliestudios.com/>. Der Teilnehmer stimmt zu, dass vom organisatorischen Veranstalter Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität, Verein, Startnummer des Teilnehmers an die race result AG und pooliestudios GmbH zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Starter- und Ergebnislisten inklusive Platzierungen sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet und ggf. in die App weitergegeben, dort gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.

(b) Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass die vom organisatorischen Veranstalter erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden bei Buchung einer Zusatzleistung an den entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden, sofern dies zur Realisation der jeweiligen Dienstleistung notwendig ist.

(d) Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass die vom organisatorischen Veranstalter erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden in den Ergebnislisten an den sportlichen Dachverband Nordrhein-Westfälischer Triathlon-Verband (NRWTV) e. V., Statthalterhofweg 71, 50858 Köln, <http://www.nrwtv.de/>, weitergeleitet werden.

(e) Sofern dazu angemeldet, erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass die vom organisatorischen Veranstalter erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden für die Auswertung und Prämierung des Kölner Studi-Werk Cups an das Kölner Studierendenwerk, Universitätsstraße 16, 50937 Köln, <http://www.kstw.de/>, weitergegeben werden.

(f) Sofern abonniert, erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass deren Vorname, Name, Geschlecht und E-Mail-Adresse für den Versand des Newsletters und E-Mailings an den Dienstleister pooliestudios GmbH, Rolandstraße 83, 50677 Köln, <https://pooliestudios.com/>, weitergegeben und bei CleverReach GmbH & Co. KG, Schafjückenweg 2, 26180, <https://www.cleverreach.com/de/>, gespeichert werden.

(5) Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass der organisatorische Veranstalter die gespeicherten personenbezogenen Daten zu Informationszwecken für die Veranstaltung nutzen darf.

(6) Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte verkauft.

(7) Die Teilnehmenden sind berechtigt, der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Sie haben dies dem organisatorischen Veranstalter schriftlich anzuzeigen. **Hinweis:** Bestimmte veranstaltungsrelevante Daten (Vorname, Name, Jahrgang, Nationalität, Verein, Startnummer, Platzierung und Zeiten) sind jedoch von höherem Interesse, so dass ohne deren Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung keine Teilnahme möglich ist. Diese Daten werden nicht gelöscht.

(8) Die vollständige Datenschutzerklärung des organisatorischen Veranstalters kann hier eingesehen werden: <https://www.carglass-koeln-triathlon.de/datenschutzerklaerung>

## § 10 Haftungsausschlüsse

(1) Der organisatorische Veranstalter haftet nicht für Folgen von gesundheitlichen Risiken in der Person der Teilnehmenden. Auf § 2 Abs. 2 dieser Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

(2) Die Teilnehmenden bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass sie sich des Risikos bewusst sind, dass sie sich bei der Veranstaltung trotz aller seitens des Veranstalters umgesetzten Hygienemaßnahmen mit einer Krankheit wie etwa dem Corona-Virus anstecken könnten. Einen 100%igen Schutz vor einer Infektion kann der Veranstalter nicht gewährleisten. Der organisatorische Veranstalter haftet nicht für etwaige Krankenhauskosten oder Gehaltsausfälle.

(3) Der organisatorische Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände, einschließlich und insbesondere für an der Kleiderbeutelabgabe zur Verwahrung abgegebene Kleiderbeutel und deren Inhalte (z. B. Kleidung, Brillen, Schlüssel, Smartphones etc.).

### **§ 11 Haftungsbegrenzung**

(1) Die Ansprüche der Teilnehmenden gegen den organisatorischen Veranstalter auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den Bestimmungen von § 10 dieser Teilnahmebedingungen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des organisatorischen Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des organisatorischen Veranstalters beruhen, haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der organisatorische Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Organisationsbeitrages sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

### **§ 12 Prämienauszahlung**

(1) Die Platzierungsprämien aller Wettbewerbe, sofern ausgeschrieben, werden anhand der offiziellen Ergebnisliste errechnet und ausgezahlt. Diese wird nach Beendigung der Einspruchsfrist auf der Internetseite veröffentlicht. Nach dem Erscheinen der offiziellen Ergebnisliste werden alle Sieger wie ausgeschrieben prämiert.

(2) Gesondert ausgeschriebene Prämien und Boni für Eliteathlet:innen werden nur an Athlet:innen mit einem gültigen Vertrag mit der Kölner AusdauerSport GmbH ausgezahlt.

(3) Der organisatorische Veranstalter informiert die Gesamtsieger:innen und die Gewinner:innen der Sonderwertungen entsprechend der Ausschreibungsbedingungen nach der Veranstaltung schriftlich. Zusätzliche Geld- oder Sachprämien, die für die einzelnen Wettbewerbe gesondert ausgelobt werden können, werden nach der Veranstaltung an die Gewinner:innen versandt.

(4) Teilnehmenden verlieren jeden Anspruch auf eine Prämie und haben eventuell bereits erhaltene Prämien an den organisatorischen Veranstalter zurückzuzahlen, sollten sie nach § 7 disqualifiziert werden.

### **§ 13 Nachhaltigkeit**

Der organisatorische Veranstalter ist bestrebt, die Veranstaltung möglichst nachhaltig und umweltfreundlich zu gestalten. Im Zuge dessen kann es im Lauf eines Veranstaltungsjahres zu Veränderungen in der Organisation bzw. im Warenangebot kommen. Über alle Veränderungen werden die Teilnehmenden frühzeitig per E-Mail, über die Website und via Social Media informiert. Mit ihrer Anmeldung akzeptieren die Teilnehmenden diese möglichen Veränderungen. Den Teilnehmenden entstehen

keine zusätzlichen Kosten. Ein Anspruch auf Erstattung bei Veränderungen besteht nicht.

### **§ 14 Absage der Veranstaltung**

Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (Pandemie, Unwetter, Terrorwarnung etc.) oder anderen vom organisatorischen Veranstalter nicht zu verantwortenden Gründen abgesagt werden, so erhalten die Teilnehmenden die gebuchten Zusatzleistungen und ihr gezahltes Startgeld abzüglich der unter §3, Absatz 5 definierten Servicepauschale erstattet.

Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 15 Anwendbares Recht**

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand ist Köln.